

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24.00 in Discotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern) des Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 Jugendschutzgesetz die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Disco über 24.00 Uhr hinaus ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufsichtsperson sich an dem Abend auch in der Disco befindet und diese Vereinbarung mitgeführt wird.

## Vereinbarung für den Gast

Der Erziehungsberechtigte (i.d.R. die Eltern)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenfürsorge für seine/n minderjährige/n Sohn/Tochter:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

für die Dauer des Aufenthaltes in der Discothek „Garage“ in Lüneburg in der Nacht vom 24.06.2006 auf den 25.06.2006 auf folgende, volljährige Person (Aufsichtsberechtigte/r)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Aufsichtsberechtigte/r